



Benutzerordnung für Instrumente

gem. § 15 der Satzung

Allgemeines

1. Gegenstand der Instrumentenordnung sind alle Musikinstrumente die sich im Eigentum des Musikvereins befinden und private, eigene Instrumente.
2. Der Musikverein kauft Musikinstrumente, die somit Eigentum des Musikvereins sind, für die Ausbildung von Jugendlichen und erwachsenen Anfängern, für den Spielbetrieb in den Übungsstunden und für öffentliche Auftritte sowie zur Vermietung an Musiker/innen.
3. Jeder Musiker ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Instrumente pfleglich zu behandeln. Er haftet dem Verein gegenüber für alle Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten entstanden sind.
4. Um die Spielbarkeit der vereinseigenen Instrumente möglichst lange zu erhalten, gelten die in der Instrumentenüberlassungs-Vereinbarung, Leihvertrag, sofern ausgehändigt, vereinbarten Bedingungen. Sonst gelten die durch den Hersteller festgelegten Bedingungen für Pflege und Instandhaltung des jeweiligen Instrumentes! Die Bedingungen sind jedem Musiker bekannt.
5. Die Bestimmungen für private, eigene Instrumente gelten nur bei überwiegender Nutzung (80% Anwesenheit bei Auftritten und in den Übungsstunden) oder ausschließlicher Nutzung im Musikverein Feilbingert.

Kauf von Instrumenten

1. Der Vorstand entscheidet über den Kauf neuer Musikinstrumente.
2. Bei Neukauf von Musikinstrumenten von Musikern entscheidet der Vorstand über den zu zahlenden Zuschuss, wenn dieser formlos beim Verein beantragt wurde. Dieser soll im Regelfall nicht über 30% liegen. Die Differenz zahlt der betreffende Musiker. Der Verein wird Miteigentümer des Instrumentes, bis der Zuschuss über einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschrieben ist.
Scheidet der Musiker vor Ablauf dieser Frist aus, so kann er mit Zustimmung des Vorstands das Instrument durch Zahlung der nicht abgeschriebenen Summe erwerben.
3. Die Finanzierung von Instrumenten für die Jugendausbildung ist in der Ausbildungsordnung bzw. dem Ausbildungsvertrag geregelt. Im Regelfall soll das Instrument vom Auszubildenden anschließend erworben werden.

4. Jeder Musiker hat selbst die Möglichkeit, ein Instrument auf eigene Kosten zu beschaffen.
5. Im Einzelfall können auch Instrumente vom Verein gemietet, geliehen werden. Dieses wird in der Instrumentenüberlassungs-Vereinbarung, Leihvertrag, geregelt.
6. In Einzelfällen behält sich der Vorstand abweichende Regelungen vor.

Instrumentenwart

1. Die Verwaltung der vereinseigenen Instrumente ist Aufgabe des Instrumentenwartes.
2. Er führt die laufenden Inventarlisten und erstellt jährlich zum 31. Dezember eine Stichtagsliste für den Jahresabschluss.
3. Die Inventarlisten beinhalten eine Aufstellung der aktuell vorhandenen Instrumente mit zugeordneter Inventarnummer, die derzeitigen Entleiher oder den aktuellen Lagerort, sowie weitere vom Instrumentenwart zu entscheidende Angaben.
4. Über die Zuweisung von Instrumenten entscheidet der Instrumentenwart in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden.
5. Ein Tausch oder die Weitergabe von Instrumenten an andere Musiker ist ohne Zustimmung des Instrumentenwarts nicht möglich.

Instrumentenversicherung und Schadensregulierung

1. Alle vereinseigenen Musikinstrumente sind gegen Unfälle und Diebstahl versichert. (Ausgenommen sind Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen).
2. Private Musikinstrumente, gemäß „Allgemeines, Pkt. 5“, können bei der Vereinsinstrumentenversicherung auf Antrag versichert werden. Die Entscheidung trifft der Instrumentenwart in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden.
3. Die ordnungsgemäße Versicherung der vereinseigenen und der privaten Instrumente obliegt dem Instrumentenwart.
4. Jeder Schadensfall ist unverzüglich (max. 5 Tage) an den Instrumentenwart zu melden.
5. Wird ein Schaden über die Instrumentenversicherung reguliert, so übernimmt der Verursacher die volle Selbstbeteiligung.
6. Bei Schäden durch unsachgemäße Behandlung haftet der Verursacher in voller Höhe für den entstandenen Schaden.
7. Die Vorgehensweise bei jedem Schadensfall wird vom Instrumentenwart in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden entschieden. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Vorstandschaft.

Reparatur, Generalüberholung und Zubehör

1. Grundsätzlich gilt in allen Fällen, dass jede Rechnung bis zu einer Höhe von 150,00€ von dem/der Musiker/in zu bezahlen ist und nicht vom Verein bezuschusst wird!
2. **Reparaturen** von vereinseigenen und privaten, eigenen Instrumenten (Voraussetzung eine Versicherung über den Verein oder den Nachweis einer Versicherung), die bei ordnungsgemäßer Nutzung durch Verschleiß entstehen, werden vom Verein bis zu 50% bezuschusst. Den Rest trägt der Musiker. Ist der Zuschuss vom Verein, bei privaten, eigenen Instrumenten, mehr als 100,00€ bleibt/wird der Verein Miteigentümer des Instrumentes, bis der Zuschuss über einen Zeitraum von „X“ Jahren (X = 120,00€ pro Jahr) abgeschrieben ist.

Scheidet der Musiker vor Ablauf dieser Frist aus, so hat er für die Restlaufzeit anteilmäßig den vom Verein gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

3. Reparaturaufträge werden ausschließlich vom Instrumentenwart erteilt und abgerechnet. Er kann Rechnungen bis zu 100,00 Euro ohne Zustimmung des Vorstandes begleichen. Rechnungen von selbständig erteilten Reparaturaufträgen werden nicht übernommen.
4. Die **Generalüberholung** von vereinseigenen und privaten, eigenen Instrumenten (Voraussetzung eine Versicherung über den Verein oder den Nachweis einer Versicherung), wird bei ordnungsgemäßer Nutzung vom Verein bis zu 60% bezuschusst. Den Rest trägt der Musiker. Der Zeitintervall richtet sich dabei nach dem Instrumententyp (in der Regel Holz alle 5-7 Jahre und Blech alle 6-9 Jahre).
Scheidet der Musiker in den nächsten drei Jahren nach der Generalüberholung von privaten, eigenen Instrumenten aus oder nimmt er nicht in diesem Zeitraum am Spielbetrieb teil und das Instrument wird dem Verein nicht kostenlos zur Verfügung gestellt, so ist der gewährte Zuschuss vom Musiker an den Verein voll zurückzuzahlen!
5. Alle **Zubehörteile** wie z.B. Notenständer, Notenmappe, Notenhüllen, Instrumentenständer, Marschgabeln, Mundstücke, Holzblättchen sowie alle Materialien zur Instrumentenpflege wie z.B. Blättchen, Öle, Fette, Gleitmittel, Putztücher sind vom Musiker selbst zu beschaffen und bezahlen. Der Verein kann um Preisvorteile zu nutzen Zubehörteile und Materialien kaufen und den Musikern in Rechnung stellen.
6. Davon abweichende Vorgehensweisen sind vom Vorstand zu beschließen.

Der Vorstand

Beschlussfassung: Vorstandssitzung am 15.01.2010 in Feilbingert

Bekanntmachung: Mitgliederversammlung Februar 2010